

Stand: 24.04.2026 11:36:44

Initiativen auf der Tagesordnung der 38. Sitzung des UV

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11531 vom 15.04.2026
2. Initiativdrucksache 19/11532 vom 15.04.2026
3. Initiativdrucksache 19/11672 vom 21.04.2026
4. Initiativdrucksache 19/11563 vom 15.04.2026
5. Initiativdrucksache 19/11673 vom 21.04.2026
6. Initiativdrucksache 19/11698 vom 23.04.2026



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Laura Weber, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wasser schützen, KARL umsetzen: Finanzielle Entlastung für Bürgerinnen und Bürger durch konsequente Anwendung des Verursacherprinzips

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie (EU) 2024/3019 (KARL) im Freistaat wie geplant und ohne Verzögerungen voranzutreiben.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene für die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips einzusetzen.

Begründung:

Die neue KARL der Europäischen Union legt unter anderem erstmals verbindlich fest, dass Verursacher von mikroverunreinigenden Stoffen – insbesondere die Hersteller von Humanarzneimitteln und Kosmetikprodukten – finanzielle Verantwortung für deren Beseitigung übernehmen müssen. Mit der Verpflichtung der Branche, künftig 80 Prozent der Kosten für die Einführung und den Betrieb der vierten Reinigungsstufe zu tragen, wird das in Europa seit Langem geltende Verursacherprinzip substantiell gestärkt.

Mit der neuen Richtlinie wird die Finanzierung der notwendigen technischen Upgrades nicht länger überwiegend von Kommunen, kommunalen Zweckverbänden oder Bürgerinnen und Bürger, die bereits die Reinigungsstufen 1 bis 3 über die Wassergebühr finanziert haben, getragen. Die Kosten werden dort angesetzt, wo sie entstehen: bei der Produktion und dem Inverkehrbringen von Substanzen, die unsere Gewässer belasten. Da 40 Prozent der Spurenstofflast aus Humanarzneimitteln stammen und diese Anteile klar messbar und verursachergerecht belastbar sind, schafft die Richtlinie ökonomische Gerechtigkeit.

Die Behauptung, dass die Beteiligung der Pharmaindustrie zu Lieferengpässen führen könne, hält einer sachlichen Betrachtung jedoch nicht stand. Fehlende Lieferfähigkeit entsteht im Allgemeinen durch ausgelagerte Produktionsketten in Drittländer, zu geringe Lagerhaltung, begrenzte Wirkstoffhersteller weltweit oder geopolitische Abhängigkeiten. Eine Produktionsverlagerung hätte keinerlei Auswirkungen, da die Kostenbeteiligung die Inverkehrbringer trifft, unabhängig vom Produktionsstandort. Darüber hinaus werden die durch die KARL entstehenden zusätzlichen Kosten nach Einschätzung von Experten im Verhältnis zur Gesamtwertschöpfung der Pharmaindustrie als nicht entscheidend gewertet, um äußerst kostspielige Produktionsverlagerungen in Erwägung zu ziehen. Auch andere Branchen wie die Verpackungswirtschaft, Hersteller von Elektronik oder Batterien tragen seit Jahren Umweltkosten, ohne dass es zu strukturellen Markteinbrüchen gekommen wäre. Die Richtlinie ist überdies langfristig angelegt und ermöglicht den Hersteller eine schrittweise Einpreisung der Kosten über Jahre hinweg.

Der EuGH hat darüber hinaus die Klagen der pharmazeutischen und kosmetischen Industrie gegen zentrale Elemente der novellierten KARL bereits als unzulässig abgewiesen.

Die KARL ist ein wichtiger Schritt für sauberes Wasser, eine faire Kostenverteilung und eine moderne Umweltpolitik. Ihre Umsetzung bietet die Chance, ökologische Standards zu heben, aber gleichzeitig die Kosten für Kommunen und Verbraucherinnen und Verbraucher niedrig zu halten. Eine zügige und klare Umsetzung ist deshalb im Interesse des Freistaates sowie seiner Bürgerinnen und Bürger.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Videoüberwachung an Schlachthöfen konsequent umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene sowie im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten dafür einzusetzen, dass eine verpflichtende Videoüberwachung sensibler Bereiche in Schlachtbetrieben eingeführt und konsequent umgesetzt wird. Ziel ist es, das Tierwohl in den Schlachtprozessen effektiv zu schützen, Missstände frühzeitig zu erkennen und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in eine tiergerechte Lebensmittelproduktion zu stärken.

Begründung:

Tierschutz ist Verfassungsziel – und Schlachtprozesse gehören zu den kritischsten Momenten für das Wohl von Nutztieren. Immer wieder belegen Berichte und heimliche Aufnahmen teils eklatante Verstöße gegen Tierschutzrichtlinien in Schlachthöfen – selbst dort, wo regelmäßige Kontrollen stattfinden. Eine lückenlose Videoüberwachung der tierschutzrelevanten Bereiche kann helfen, Transparenz zu schaffen, Verantwortlichkeiten klarer zuzuordnen und Kontrollen zu erleichtern.

Mehrere europäische Länder – darunter Frankreich und Spanien – haben mit entsprechenden Systemen positive Erfahrungen gesammelt. Auch der Vorstoß des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Alois Rainer eröffnet nun endlich eine Chance für einen bundesweiten Standard. Bayern sollte sich aktiv dafür einsetzen, dass technische und rechtliche Rahmenbedingungen zügig geschaffen werden und gleichzeitig Datenschutz und die Rechte der Beschäftigten gewahrt bleiben.

Das Ziel ist ein klarer Schritt hin zu mehr Tierwohl, glaubwürdiger Kontrolle und fairer Landwirtschaft. Videoüberwachung in Schlachthöfen ist kein Ausdruck von Misstrauen, sondern ein Instrument für Transparenz, Prävention und Vertrauen – im Interesse von Mensch, Tier und Umwelt.



Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Kerstin Schreyer, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Dr. Stefan Ebner, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Ausbreitung des Großen Amerikanischen Leberegels (*Fascioloides magna*) bei Wildtieren beobachten und geeignete Managementmaßnahmen prüfen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten,

- wie sich der aktuelle Stand der Ausbreitung des Großen Amerikanischen Leberegels (*Fascioloides magna*) in Bayern darstellt und welche Regionen besonders betroffen sind,
- welche Auswirkungen der Parasit insbesondere auf Rotwild- und Rehwildbestände hat,
- welche Monitoring- und Forschungsmaßnahmen derzeit durchgeführt werden, um Vorkommen, Ausbreitungsdynamik und Befallsintensität bei Wildtieren zu erfassen,
- welche Maßnahmen geeignet sind, die Auswirkungen des Parasiten auf heimische Wildbestände zu begrenzen,
- wie eine verstärkte Zusammenarbeit mit angrenzenden Bundesländern sowie mit den Nachbarstaaten, insbesondere Österreich und Tschechien, gestaltet werden kann.

Begründung:

Der Große Amerikanische Leberegel (*Fascioloides magna*) ist ein ursprünglich aus Nordamerika stammender Parasit, der Anfang des 20. Jahrhunderts nach Europa eingeschleppt wurde. Erste etablierte Vorkommen in Mitteleuropa sind seit etwa 1910 bekannt. Seitdem hat sich der Parasit schrittweise über mehrere Länder Mittel- und Osteuropas ausgebreitet.

Betroffen sind vor allem Wildwiederkäuer. Während Rotwild einen geringen Befall teilweise tolerieren kann, führt ein stärkerer Parasitenbefall zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Rehwild gilt als besonders empfindlich und kann bereits bei geringerer Befallsintensität schwere Krankheitsverläufe zeigen.

Aufgrund der komplexen Lebenszyklen des Parasiten sowie der Beteiligung von Zwischenwirten gilt eine vollständige Bekämpfung in bereits besiedelten Gebieten als schwierig. Umso wichtiger sind eine frühzeitige Erfassung neuer Vorkommen, eine wissenschaftliche Begleitung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Jagd, Forstwirtschaft, Wissenschaft und zuständigen Behörden.

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Bestandsaufnahme sowie die Prüfung geeigneter Managementmaßnahmen erforderlich, um mögliche Auswirkungen auf die heimischen Wildtierbestände möglichst gering zu halten.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Gesetzliche Verpflichtung zur Vorabanzeige von Bargeldabhebungsgebühren an Bankautomaten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die Betreiber von Bankautomaten verpflichtet, bei allen Abhebungen von Bargeld die Gebühren vorab und prominent am Bildschirm des Automaten in absoluten Eurobeträgen sowie in Prozent bezogen auf die Gesamtsumme anzuzeigen. Diese Anzeige soll unabhängig davon erfolgen, ob es sich um Abhebungen bei der eigenen Bank oder bei einem Automaten einer fremden Bank handelt, und muss dem Kunden vor Bestätigung der Transaktion ausreichend Zeit zur Kenntnisnahme und Abbruchmöglichkeit bieten. Eine Regulierung über brancheninterne Selbstverpflichtungserklärungen, Aufkleber auf Bankautomaten oder Verweise auf Webseiten reichen hierzu nicht aus.

Begründung:

Die Transparenz bei der Bargeldabhebung an Bankautomaten ist ein zentrales Anliegen des Verbraucherschutzes, da viele Bürger regelmäßig mit unvorhergesehenen Gebühren konfrontiert werden, die ihr Vertrauen in das Finanzsystem untergraben. Aktuell basiert die Anzeigepflicht auf einer freiwilligen branchenweiten Selbstverpflichtung des Zentralen Kreditkomitees seit Januar 2011, die jedoch in der Praxis häufig nicht eingehalten wird und keine sanktionsbewehrten Garantien bietet. Diese Lücke führt zu wiederholten Beschwerden von Verbrauchern, die erst nach der Transaktion von hohen Gebühren überrascht werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung mit absoluten Angaben in Euro und Prozent würde diese Probleme beheben, indem sie einheitliche Standards schafft und Abbruchoptionen ohne Kosten ermöglicht. Dies steht im Einklang mit EU-Vorgaben der PSD2-Richtlinie, die eine einheitliche Transparenz bei Zahlungstransaktionen fordern. Da der Zahlungsverkehr in die ausschließliche Bundeskompetenz fällt (Art. 73 Abs. 1 Nr. 4 Grundgesetz), ist ein bayerischer Einsatz auf Bundesebene der angemessene Weg, um eine verpflichtende Regelung im Zahlungskontengesetz oder Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu verankern. Derartiges Vorgehen würde nicht nur den Verbraucherschutz stärken, sondern auch den Leistungswettbewerb fördern, indem Banken zu klareren Konditionen gezwungen werden. Die Staatsregierung ist hierfür als einflussreicher Akteur im Bundesrat bestens positioniert.



Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Dr. Petra Loibl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Sicherstellung praktikabler Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich im Rahmen der laufenden nationalen Umsetzung der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) gegenüber dem Bund und der Europäischen Kommission weiterhin dafür einzusetzen, dass für das in Art. 25 und Anhang V Nr. 4 vorgesehene Verbot von Einweg-Kunststoffverpackungen für Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe eine realistische, technologieoffene und praxismgerechte Übergangsfrist festgelegt wird, die die tatsächlichen Innovations- und Marktreife alternativer Verpackungslösungen Rechnung trägt,
- darauf hinzuwirken, dass eine klare, rechtssichere und praxistaugliche Definition des Anwendungsbereichs der betroffenen Verpackungen erarbeitet wird, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden und den Unternehmen verlässliche Planungsgrundlagen zu geben,
- den Bund aufzufordern, mögliche unbeabsichtigte negative ökologische und wirtschaftliche Folgen des pauschalen Verbots – insbesondere im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit, Hygiene, Verbraucherakzeptanz, mögliche Zunahme von Lebensmittelverschwendung sowie die Verfügbarkeit marktauglicher Alternativen – in der nationalen Umsetzung zu berücksichtigen und entsprechende Ausnahmeregelungen oder Übergangslösungen zu prüfen.
- sich für eine innovationsfreundliche Ausgestaltung des Verpackungsrechts einzusetzen, damit laufende Entwicklungen zu ressourcenschonenden und kreislauffähigen Verpackungen nicht durch zu frühe Verbote ausgebremst werden.

Begründung:

Grundsätzlich wird das von der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) verfolgte übergeordnete Ziel, Verpackungsabfälle um 15 Prozent pro Mitgliedstaat und Kopf bis zum Jahr 2040 im Vergleich zum Jahr 2018 zu ver-

ringern, begrüßt. Die Staatsregierung hat sich im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens bereits für eine bürokratiearme und vollzugsfreundliche Ausgestaltung der PPWR eingesetzt, u. a. für die Anwendung geeigneter ökologischer Bewertungen, wie ganzheitlicher Lebenszyklusanalysen, anstelle genereller Verbote einzelner Verpackungen. Auch bei der Überarbeitung des Verpackungsgesetzes auf Bundesebene hat sich die Staatsregierung für die Vermeidung unnötiger Bürokratielasten, insbesondere für Kleinunternehmen, eingesetzt.

Mit Art. 25 und Anhang V Nr. 4 der geplanten europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) ist ab 2030 ein pauschales Verbot von Einweg-Kunststoffverpackungen für verzehrfertige Verbraucherportionen vorgesehen.

Dieses Verbot hätte erhebliche Auswirkungen auf die bayerische und deutsche Lebensmittel- und Verpackungsindustrie, zahlreiche Gastronomiebetriebe sowie Verbraucherinnen und Verbraucher.

Derzeit befinden sich viele innovative und nachhaltige Verpackungslösungen – darunter biobasierte, recyclingfähige und mehrwegfähige Materialien – noch in der Forschung oder frühen Entwicklungsphasen. Es ist absehbar, dass ein großer Teil dieser Alternativen bis 2030 noch nicht in ausreichender Menge, Qualität oder Wirtschaftlichkeit marktreif sein wird. Ein vorschnelles Verbot würde diese Innovationsprozesse nicht nur unterbrechen, sondern auch Investitionsbereitschaft gefährden.

Zudem bestehen erhebliche Unklarheiten im Anwendungsbereich der Regelung. Ohne klare Definitionen drohen Rechtsunsicherheiten und eine kaum handhabbare Umsetzung in der Praxis.

Ein vollständiger Wegfall von Einzelportionen kann außerdem Lebensmittelsicherheit und Hygiene beeinträchtigen sowie Lebensmittelverschwendung erhöhen, da Portionsgrößen nicht mehr bedarfsgerecht angeboten werden können. Für viele Konsumenten, Pflegeeinrichtungen, Hotellerie und Gastronomiebetriebe wären praktikable Alternativen kurzfristig kaum verfügbar.

Um Verbraucher, Umwelt und Wirtschaft vor unbeabsichtigten negativen Folgen zu schützen und gleichzeitig die Ziele der Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, sind realistische Übergangsfristen, klare Definitionen und ein innovationsfreundlicher Rechtsrahmen erforderlich.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Alexander Flierl, Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Ersatzzahlungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Landesmittel

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene, insbesondere im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz, aber auch bei künftigen Gesetzesänderungen, beispielsweise bei dem Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur (Naturflächenbedarfsgesetz), weiterhin darauf hinzuwirken, dass Ersatzzahlungen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (auch) in Zukunft vollständig an die Länder fließen, in denen die jeweiligen Eingriffe stattfinden.

Begründung:

Naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen sind finanzielle Kompensationen, die geleistet werden müssen, wenn ein Eingriff in die Natur (z. B. durch Bauvorhaben) nicht vermieden und auch nicht durch reale Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vor Ort kompensiert werden kann und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Sie sind das letzte Mittel der Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Bund beabsichtigt im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz, die Gelder zukünftig teilweise für sich zu beanspruchen und damit den Ländern zu entziehen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats den vorgesehenen Mittelfluss an den Bund ausdrücklich als wesentlichen Bestandteil des Regierungsentwurfs bezeichnet (BT-Drs. 21/4301, 10, zu Ziffern 59 und 60 Buchst. b).

Bisher gilt das Lokalitätsprinzip: Werden in einem Naturraum Bäume für eine Straße gefällt, soll das Geld auch in diesem Naturraum für neue Biotope ausgegeben werden. Wenn der Bund die Mittel „an sich zieht“, besteht die Sorge, dass das Geld in große, prestigeträchtige Bundesprojekte fließt, während die Natur vor Ort leer ausgeht.

In Bayern bestehen bewährte Strukturen zur Verwaltung (Bayerischer Naturschutzfonds) und zweckgebundenen Verwendung (Untere Naturschutzbehörden) der Ersatzzahlungen. Insbesondere um den mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz gewünschten Beschleunigungseffekt zu erreichen, ist es wichtig, im Rahmen der bewährten Systeme zu bleiben und Doppelstrukturen zu vermeiden. Dies würde auch dem Ziel des Bürokratieabbaus klar widersprechen.